

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



IM NAMEN DES VOLKES BESCHLUSS

LVG 7/22 (K 3)

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des ,

– Beschwerdeführer –

gegen

Stadt Merseburg, Mietvertrag mit „Förderkreis e.V.“

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden sowie die Richter des Landesverfassungsgerichts Dr. Eckert und Buchloh

am 30. Mai 2022

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

A.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 07. Mai 2022 gegen den Einsatz von „öffentlichen Geldern und öffentlichen Räumlichkeiten“ der Stadt Merseburg zugunsten des „Förderkreises [] e. V.“ und insbesondere gegen den zwischen der Stadt und dem Verein geschlossenen Mietvertrag. Er begehrt in der Sache dessen Kündigung und hierzu kommunalaufsichtliches Einschreiten. Mit auf dieses Ziel gerichteter Petition Nr. 8-I/00052 hatte sich der Beschwerdeführer an den Landtag gewandt, der nach Beteiligung der Landesregierung dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.04.2022 fehlende Erfolgsaussichten mitteilte. Mit Schreiben vom 29.04.2022 (Az.: 206.2.1-10101-SK-01/22) hat das Landesverwaltungsamt dem Beschwerdeführer gegenüber ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegen die Stadt Merseburg abgelehnt.

2. Von einer Anhörung der äußerungsberechtigten Stellen nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden.

B.

Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG ist unzulässig.

Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein.

1. Es fehlt dem Beschwerdeführer bereits an der Beschwerdebefugnis. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand gegenwärtig unmittelbar in einem seiner vorgenannten Rechte verletzt zu sein. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde lässt dies jedoch in keiner Weise erkennen.

a) Als Beschwerdegegenstand benennt der Beschwerdeführer konkret das Schreiben des Petitionsausschusses vom 19.04.2022 sowie das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 29.04.2022. Diese rein informatorischen Aussagen des Petitionsausschusses und des Landesverwaltungsamtes entfalten keinerlei unmittelbare Wirkungen zulasten des Beschwerdeführers, die eine Grundrechtsverletzung möglich

erscheinen ließen (vgl. allgemein zu Stellungnahmen ohne unmittelbare Rechtswirkung: BVerfG Beschl. v. 23.11.2011 – 1 BvR 2682/11 – Rn. 8).

b) Soweit sich der Beschwerdeführer unter Verweis auf Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 LVerf auf eine Verletzung des Demokratieprinzips durch Verwendung von Steuergeldern und öffentlichen Räumlichkeiten „für das Gedenken an Stasi Spitzel und Mitglieder des ZK der SED“ beruft, begründet auch dieser Vortrag keine Beschwerdebefugnis.

aa) Für einzelne Steuerpflichtige ist nicht unmittelbar rechtserheblich, in welchen Haushalt Steuerzahlungen fließen und welchem konkreten Verwendungszweck sie innerhalb eines bestimmten Haushalts dienen. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan wirken in der Regel nur im Organbereich zwischen Parlament und Regierung; die parlamentarische Entscheidung über die Verwendung des Steueraufkommens erfolgt zudem im Rahmen der Budgetverantwortung, losgelöst von der Beteiligung des einzelnen Steuerzahlers (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschl. v. 06.06.2012 – 1 BvR 503/09 –). Dass vorliegend eine konkrete Verwendung etwaiger Steuergelder – hierzu fehlt es im Übrigen bereits an substantiellem Vortrag – zu einer unmittelbaren Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers geführt haben könnte, ist somit nicht im Ansatz ersichtlich.

bb) Ebenso wenig konkret ist sein Vortrag zu einem behaupteten subjektiven Recht gegen das (vom Beschwerdeführer derart bezeichnete) „Gedenken“ an sich.

2. Die Verfassungsbeschwerde bleibt folglich mangels Zulässigkeit ohne Erfolg.

C .

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

D .

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.